



Georg Andreas Roggenbau

Die Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten nach Lübschem und Rostockschem Rechte

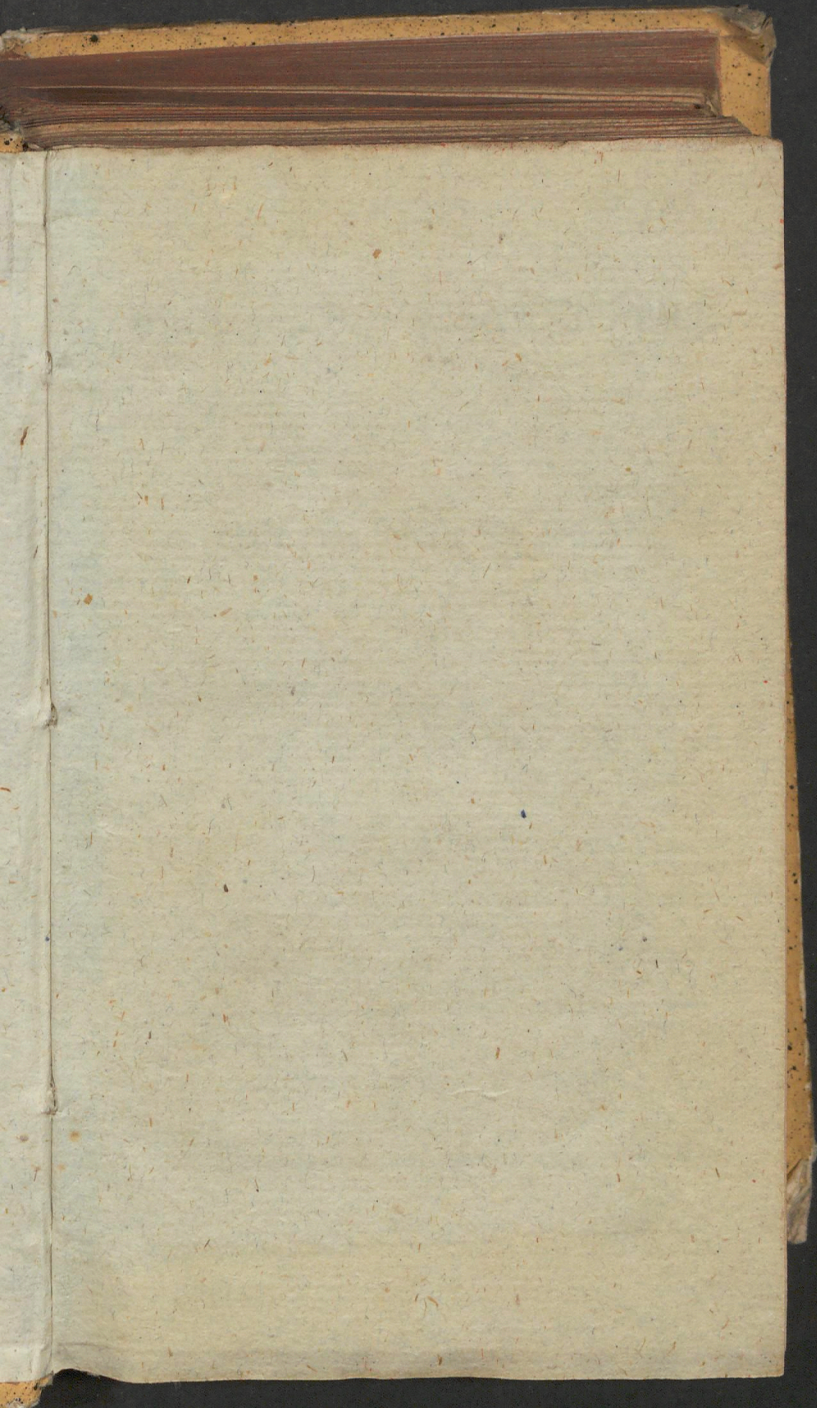
Rostock: gedruckt in der Müllerschen Officin, 1801

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1691174866>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext



N. N. - 3 (89.)





Die

161

Gütergemeinschaft

zwischen

Ehegatten

nach

Lübſchem und Roſtockschem Rechte,

von

G. A. Roggenbau,

immatric. Adv. und Procurator bey der Herz. Meckl.

Justize-Canzelley zu Roſtock.

Roſtock,

gedruckt in der Müllerschen Officin.

1801.

161

G
na

S
vol
die
in
de
br
he
ne
M
er
m
sã
sch
ob

Die
Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten
nach den Verordnungen des Lübschen
und Rostockschen Rechtes.

Einleitung.

§. 1.

Der Gelehrte erwarte bei Durchblätterung dieser kleinen Abhandlung keine Resultate eines vollendeten Wissens. Dieß hieße den Zweck und die Entstehungsursache dieser Blätter verkennen, in denen nemlich blos der gewöhnliche Tribut für den Genuß des Saffischen Stipendiums dargebracht wird. Aus diesem Gesichtspunkte bittet daher der Verfasser sein Werk zu betrachten und jenen Umstand bei Beurtheilung desselben zum Maasstabe zu nehmen. Ich glaubte, diese Vorerinnerung einer Schrift vorausgehen lassen zu müssen, die eine kurze Entwickelung der Hauptsätze in der schwierigen Lehre von der Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten zum Gegenstande hat, ohne sie indeß zu erschöpfen.

Begriff, Eintheilungen und Geschichte der Gütergemeinschaft.

Unter Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten versteht man überhaupt, ein Verhältniß zwischen verehelichten Personen, vermöge dessen ihnen als solchen auf ihr beiderseitiges Vermögen gleiche Eigenthumsrechte zustehen. Man theilt die eheliche Gütergemeinschaft vorzüglich in die allgemeine und besondere. Jene (*communio bonorum universalis*) findet unter Ehegatten statt, wenn selbige alle Güter ohne Unterschied, ob sie in die Ehe eingebracht, oder während derselben erworben sind, gemeinschaftlich und *pro indiviso* besitzen. Diese (*C. B. particularis*) ist hingegen auf einen besondern Theil des beiderseitigen Vermögens eingeschränkt, und begreift mehrentheils nur die in der Ehe erworbenen Güter. Ist letzteres der Fall, so entsteht daraus die eheliche Errenschaft (*acquæstus conjugalis*). Die weitere Unterabtheilung der ehelichen Gütergemeinschaft, in die gesetzliche und conventionelle, reguläre und irreguläre übergehe ich hier, um nicht weitläufig zu werden.

Was den Ursprung und die Geschichte der ehelichen Gütergemeinschaft betrifft, so liegt eine Verwirrung der Begriffe zum Grunde, wenn man dieselbe aus den fremden, und bei uns recipirten Rechten herzuleiten sucht. Es ist gewiß unrichtig, wenn einige

einige Rechtslehrer ¹⁾), die Lehre von der teutschen Gütergemeinschaft aus der Lehre des Römischen Rechtes von der allgemeinen Societät erklären wollen. Die Gütergemeinschaft, und besonders diejenige, welche das sächsische Recht statuirt, sind von den Grundsätzen des Römischen Rechtes in Absicht der Societätslehre sehr verschieden ²⁾). Die eheliche Gütergemeinschaft, ist vielmehr ein teutsches Institut, welches von Einmischung der fremden Rechte ziemlich rein geblieben. Schon in den frühesten Zeiten, und vor Aufnahme des Römischen Rechtes in Teutschland war unter den teutischen Völkern eine Gemeinschaft der Güter in der Ehe, wenn auch nicht allgemeine, doch die Errungenschaft üblich. Hierauf weisen schon römische Geschichtschreiber hin ³⁾). Bei Gelegenheit der Reception des R. R. im Mittelalter und dem zunehmenden Flor der bürgerlichen Nahrung in den Städten, ward aus der bisher üblich gewesenen besondern Gütergemeinschaft eine allgemeine. Hierzu trug das meiste der Umstand bei, daß man mit dem fremden Rechte zugleich den Grundsatz annahm, daß auch die Töchter in Absicht des väterlichen Nachlasses und der unbeweglichen Güter successionsfähig seien, wovon

U 3

- 1) S. LEYSER in Med. ad Dig. Sp. 184. n. 7. et Sp. 301. m. 7. HUBER in praelect. ad ff. Tit. pro socio. u. a. m.
- 2) Arg. art. 5. Tit. 9. lib. 3. des sächs. R. s. auch MEVII comment. ad J. L. l. 1. T. 5. art. 5. n. 25. u. f.
- 3) TACITVS de reb. Germ. c. 19. u. c. 32. §. 4. JVL. CAESAR de B. G. l. 6. §. 19.

wovon die ältern teutschen Rechte sie ausschloßen ⁴⁾. Denn die allgemeine G., G. ward vermittelst des durch den vereinigten Fleiß beider Ehegatten zu erwerbenden Vermögens, nicht allein ein Mittel den Töchtern Aussteuer und Erbtheil geben zu können, sondern auch den Ehegatten war dadurch zu ihrer gegenseitigen Beerbung geholfen, die ihnen die Römischen Gesetze versagten, indem letztere die Successionem conjugum auf den einzigen Fall einschränken, wenn der überlebende Ehegatte arm ist ⁵⁾. Dieses veränderte Verhältniß der weiblichen Erbfähigkeit beförderte daher die Aufnahme der allgemeinen Gütergemeinschaft und Einführung derselben durch die mehrsten statutarischen Rechte unläugbar. Jedoch waren vornemlich die Einwohner der Städte, die darin eine sichere Stütze ihres Credits fanden, geneigt, sie unter sich einzuführen. So allgemein sich indessen auch die eheliche Gütergemeinschaft in Teutschland verbreitet hat, so verschieden sind jedoch oft die darauf hingehenden gesetzlichen Vorschriften. Es würde mich indessen zu weit führen, diese Abweichungen hier zu berühren ⁷⁾; ich begnüge mich vielmehr, noch kürzlich die Frage zu untersuchen: ob in Mecklenburg die eheliche Gütergemeinschaft vermög-

4) Leg. Sal. tit. 62. ubi legitur. de terra vero falica nulla in mulieris hereditatem transeat portio; sed virilis sexus totam terram proprietatis accipiat. — Leg. Ripuar. tit. 5. 8. Leg. Saxon. c. 9. u. a. m.

5) Nov. 117. c. Auth. practorea C. unde vir et uxor.

7) Hofmann im teutschen Eherechte, S. 249. ff.

möge eines ausdrücklichen Landesgesetzes gelte? Man muß diese Frage im allgemeinen verneinen, und vielmehr behaupten, daß in unserm Vaterlande dieselbe, da wo sie etwa in Übung ist, nur vermöge der Observanz oder des hin und wider geltende Lübschen Rechtes gelte. Diese Meynung wird auch durch die einzige hierüber disponirende Gesetzstelle in der Pol. Ordnung von 1571. bestärkt, wo es Tit. von Erbschaften 2c. heißt: „wie aber, die Eheleute einander erben, „und was eins, nach des andern Absterben, aus „den Gütern bekommen, und was des verstorbenen Theils Freunde davon behalten sollen, damit „soll es nach einer jeden Stadt und eines jeden Orts „landes Gewohnheit hinförder gehalten werden.“

Die Gütergemeinschaft gilt demnach in allen mecklenburgischen Städten, die sich des Lübschen Rechtes bedienen ⁸⁾.

Ich komme jezo zur Erörterung der ehelichen Gütergemeinschaft, nach Lübschem und Rostockschem Rechte selbst.

§. 3.

Welche Art der G. G. ist nach diesen Statuten anzunehmen?

Nach den Verordnungen des Lübschen und des nach diesem Stadtrechte abgefaßten Rostockschen Rechtes

U 3

8) S. hierüber de WESTPHALEN D. de usu jur. Lubec. in civitat. Mecl.

Rechtes muß man behaupten, daß zwischen Ehegatten, die nach diesen Rechten leben, eine allgemeine Gütergemeinschaft (§. 2.) statt finde. Dies beweisen die Wirkungen, welche das Lübsche Recht der Gütergemeinschaft beilegt ⁹⁾.

§. 4.

Tempus a quo der ehelichen Gütergemeinschaft.

Um den Zeitpunkt, da die Wirkungen der G. eintreten, rechtlich zu bestimmen, muß man die beiden Fälle unterscheiden, 1) wenn Personen eine Ehe eingehn, und 2) wenn Fremde, die bereits verheyrathet sind, sich an einem Ort, wo G. G. gilt, niederlassen. Im erstern Falle fängt sie an, sobald das Beylager vollzogen ist ¹⁰⁾. Hierin weichen unsere Statuten von den Vorschriften des Römischen und geistlichen Rechtes ab, nach denen theils wechselseitige Einwilligung, theils priesterliche Einsegnung die Bedingungen sind, von denen die Wirkungen der ehelichen Verbindung abhängen ¹¹⁾. Da hingegen die teutschen Rechte erst von der Beschreitung des Ehebettes (consecratione thori) die rechtlichen Folgen einer Ehe ableiten,

9) Tit. 5. Lib. 1. T. 2. Lib. 2. Rostocksches Stadt-Recht, ebendas. Stein, im Lübschen Rechte §. 113. u. f.

10) L. R. art. 14. Tit. 5. Lib. 1. R. St. R. ebend. art. 5.

11) L. 30. ff. de R. J. c. 30. qu. 5. c. 1. sqq.

ten, so ist dieser Grundsatz auch bei Bestimmung der hier vorliegenden Frage als *conditio sine qua non* anzunehmen.

Was den zweiten Fall betrifft, so disponiren unsere Rechte, daß zwischen Nichteinheimischen, die ihr *domicilium* an einem Orte, wo G. G. zwischen Ehegatten gilt, constituiren, der Anfang der G. G. von dem Zeitpunkte der Gewinnung des Bürgerrechtes zu rechnen sei ¹²⁾.

§. 5.

Von den Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft während der Ehe.

- 1) beide Ehegatten sind als Eigenthümer von allen einander zugebrachten, oder nachhin erworbenen Gütern zu betrachten.

Die Wirkung der allgemeinen ehelichen G. G. zeigt sich während der Ehe vorzüglich darin, daß aus allem in die Ehe gebrachten und während derselben erworbenen Vermögen nur ein *Patrimonium* entsteht, in Ansehung desselben beide Ehegatten nur eine moralische Person vorstellen, und keiner von ihnen etwas ausschließlich Sein nennen kann.

Hiebey fragt es sich: ob es von Seiten der Frau einer wirklichen Illation ihrer Güter bedarf, so daß der Mann dieselben erst wirklich (*realiter*) empfangen muß, wenn er sie als sein Eigenthum ansehen

U 5

sehen

12) L. R. art. 2. T. 2. l. 1. R. St. R. ebendas.

sehen will? Diese Frage ist nach unsern Rechten zu verneinen. Alle Güter der Frau sind ipso jure, auch ohne reelle Inflation derselben gemein. Es bedarf zur Hervorbringung dieses Effekts weder einer Inventirung, noch Designation derselben ¹³⁾. Dies beweiset der Text des L. R., wo es heißt, daß es dem Manne zwey Jahre lang erlaubt sein soll die Uxoriam oder den ihm versprochenen Brautsegen zu treiben ¹⁴⁾. Hier gerirt sich also der Mann schon als Eigenthümer, obgleich ihm die Sache noch nicht tradirt worden.

§. 6.

Ausnahmen.

Unsere statutarischen Rechte lassen indessen den Regeln, die schon aus der Natur der Sache fließen, und auch nach den Vorschriften des gemeinen Rechts statt finden, auch bei der allgemeinen G. G. ihre Gültigkeit, nemlich 1), daß solche Güter, worüber die Ehegatten nicht frei disponiren können, auch von der Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen bleiben. Daher sind z. B. lehn- und Fideicommissarische Güter, nur in Absicht der Nutzungen, nicht aber in Absicht der Substanz gemein, da das Eigenthum derselben nicht den Ehegatten,

13) MANTZEL in Jure Mecl. et Lubec. ill. C. 1. Jud. 66.

14) L. R. a. a. O. art. 2. R. St. R. ebendas art. 13. MANTZEL, l. c. ibiq. illeg. ZER-RAN l. c.

gatten, sondern vielmehr einer dritten Person, dem domino directo und fideicommissarischen Erben zusteht. Dies sind also res per dispositionem legis exceptae ¹⁵⁾).

2) Daß contrahirende Personen ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, per pacta adjecta bestimmen können. Daher folgt, daß die in die Gütergemeinschaft tretenden Ehegatten gewisse Güter durch Verträge davon ausschließen, und sich deren Eigenthum vorbehalten können. Dieser Fall tritt hauptsächlich ein, wenn sich die Frau per pacta dotalia das Eigenthum an den bonis receptitiis reservirt ¹⁶⁾).

§. 7.

2) Die Illata der Frau sind in Absicht ihrer Natur und Rechte nicht verschieden.

Eine zweite Wirkung der ehelichen G. G. ist, daß dadurch der Unterschied der Güter einer Ehefrau, den die gemeinen Rechte festsetzen, aufgehoben wird. Das römische Recht distinguirt zwischen Brautschaz (dos) und Paraphernalgüter einer Ehefrau. Unter jenem wird alles Vermögen begriffen, was der Mann entweder von der Frau selbst, oder von einer dritten Person der Frauen wegen bei Schließung der Ehe erhält, um die Lasten der Ehe davon zu bestreiten. Der Mann ward hiervon dominus civilis, er administrirte dassel.

15) Stein a. a. O. S. 124.

16) ZERRAN D. de comm. bonor. conjug. §. 16.

dasselbe und genoss die Einkünfte davon als wahrer Eigenthümer, der Frau blieb das dominium naturale, welches während der Ehe ruhet, aber nach erfolgter Trennung derselben in Zurückforderung des dotis sich wieder wirksam zeigte ¹⁷⁾). Paraphernal-Güter hingegen nennen die römischen Gesetze dasjenige Vermögen der Frau, was sie noch außer dem Brautshaf besitzt. Hieran standen dem Manne überall keine Rechte zu. Die Frau blieb wahre und völlige Eigenthümerin davon, und konnte von dem Manne Rechnung fordern, sobald er die Verwaltung dieser Güter mit dem Willen der Frau übernahm ¹⁸⁾). Nach vielen teutschen statutarischen Rechten hingegen fällt dieser Unterschied zwischen den Gütern der Ehefrau weg, und alles Vermögen derselben ist als Brautshaf zu betrachten. Dasselbe findet auch, nach L. und R. Rechten statt ¹⁹⁾), als welche Rechte unter dem aus dem Römischen Rechte abusive entlehnten Namen des Brautshafes alles Vermögen einer Frau verstehen, sowohl was sie dem Manne mitbringt, als auch während der Ehe erwirbt, ohne einen dotem im Sinne des Römischen Rechts zu kennen ²⁰⁾). Die Rechte des Mannes sind vielmehr in Absicht aller

17) l. 30. C. de jure dot.

18) l. 8. C. de pact. conv. und l. 95. pr. D. ad L. Falcid.

19) L. R. art. 6. 7. 13. 15. T. 5. l. 1. R. St. R. art. 1. eod.

20) MEVIVS ad Jus Lubeë. ad lib. 2. t. 2. art. 12. n. 54.

aller Güter seiner Frau gleicher Natur, und der Frau stehen in Hinsicht alles Eingebachten die Vorrechte des Brautschatzes zu ²¹⁾).

§. 8.

Welches sind die Wirkungen dieser Disposition?

a) auf Seiten des Ehemannes.

Da der Unterschied zwischen Dotal- und Paraphernal-Gütern der Frau durch die angeführte Disposition unserer Rechte aufgehoben ist, so folgt daraus, daß dem Mann die Administration und der Nießbrauch aller Güter seiner Frau zustehe, und daß jene Verordnung des Römischen Rechts, nach welcher der Mann in Absicht der Paraphernalgüter der Frau weder Eigenthumsrechte, noch den Nießbrauch davon hatte, cessirt. Der eigentliche Grund dieser Veränderung in Absicht der Güter der Frau liegt in der nach den alten deutschen Rechten geltenden tutela maritali, die auch nach dem l. R. statt findet. Schon seit den frühesten Zeiten befanden sich die Ehefrauen in Deutschland unter einer beständigen Vormundschaft, wie dies die ältesten Gesetze beweisen ²²⁾. Das l. R. bestimmt hierüber ausdrücklich: „daß keine Frau „ihr Gut verkauffen möge noch versehen ohne ihrer
„Vor-

21) arg. art. 12. tit. 1. l. 3. des l. R.

22) Jus Prov. Saxon. l. 48. Jus Prov. Suevic. c. 309. Spec. Suev. art. 108.

„Vormünder Vollwirth, Wissen und Willen; so mag auch keine Frau höher Bürge werden ohne Willen der Vormünder denn vor drittehalb Pfennigen“²³⁾. — Noch deutlicher bestellt das L. R. den Mann zum ehelichen Vormunde, wenn es sagt²⁴⁾: „Es kann keine Frau, sie sey dann eine Kauffrau, mehr kauffen ohn ihres Mannes oder ihrer Vormünder Wissen, dann Leinwand und Flachs zu ihres Hauses Nothdurft.“ — Mit dieser Vorschrift des L. R. stimmt auch das hiesige Stadt-Recht genau überein²⁵⁾. Um den Ehemann für diese Last zu entschädigen, verbinden die deutschen Rechte damit gewisse Vorrechte, wohin vornemlich gehört das Recht des Mannes, die Güter seiner Frau zu verwalten und zu benutzen. Es ist also eine tutela fructuaria. Auch das L. R. begünstigt dieserhalb den Ehemann in manchen Fällen. Ausserdem, daß es ihm angeführtermaassen den usufructum bonorum uxeriorum einräumt, verleiht es ihm noch andere Vorrechte, die ebenfalls aus der oben untersuchten Cura maritali fließen. D. g. daß der Mann als Familienhaupt die Hausherrschaft führt²⁶⁾; daß er seiner Frau im Testament bald Kindestheil geben, bald selbige ganz von den Kindern abtheilen kann

23) L. R. art. 1. Tit. 10. l. 1.

24) art. 13. tit. 6. l. 3. MEVIUS ad h. art. nr. 17. 18. 21.

25) art. 22. tit. 3. p. 1.

26) L. R. art. 10. tit. 5. l. 1.

kann ²⁷⁾, daß er ferner, wenn er gerichtlich Namens seiner Frau auftritt, keiner besondern Vollmacht bedarf ²⁸⁾ und endlich auch, daß er das von der Frau durch ihren eigenen Erwerb erlangte Vermögen (acquæstum) mit genießt ²⁹⁾

§. 9.

Fortsetzung.

Da indessen der Mann nach der Natur der Gütergemeinschaft nicht als alleiniger Eigenthümer der Güter seiner Frau zu betrachten ist, so ist er bei der Verwaltung derselben auch wieder eingeschränkt. Er darf die unbeweglichen Güter und Erbgüter seiner Frau nicht willkürlich veräußern, sondern ist schuldig deren Einwilligung nachzusuchen ³⁰⁾. Dies ist Regel. Als Ausnahme hiervon sind die beiden Fälle zu betrachten, in denen das l. Recht die Veräußerung der gedachten Güter auch ohne Einwilligung der Interessenten erlaubt, nemlich 1) wenn ihn Ehehardringende Umstände —, Gefängniß oder Hungersnoth darzu dringen, und 2) wenn ihm jene Güter aestimationis gratia taxiret, und an Geldesstatt zur Mitgift übergeben worden ³¹⁾. Eben so sichert das l. R. die Frau gegen

27) l. R. art. 10. tit. 1. lib. 2. R. St. R. art. 11, 14. 16. ibid.

28) l. R. art. 3. t. 5. p. 1.

29) R. St. R. a. a. O. art. 4.

30) l. R. art. 9. T. 5. L. 1.

31) Ebendas. art. 8. 9. R. St. R. ebendas. art. 2.

gen die üble Wirthschaft des Mannes dadurch daß sie selbige berechtigen, von demselben, wenn er mit dem Guth der Frau verschwenderisch umgeht, Cautionsbestellung zu fordern, wovon er außer diesem Fall frey ist ³²⁾).

§. 10.

b) auf Seiten der Frau.

Die Wirkungen der im l. R. wegen der Güter der Frau vorkommenden und §. 7. erörterten Disposition in Absicht der Ehefrau äußern sich am vorzüglichsten, wenn über das Vermögen des Mannes ein Conkurs ausbricht, und der Fall eintritt, daß die Schulden des Mannes vom Vermögen der Frau mit bezahlt werden müssen. Dann soll nach der Verordnung des R. St. R. art. 19. tit. 5. p. 1. „kein Unterschied unter Brautschaf, sonst eingebrachte, oder während der Ehe angefallene Güter seyn, sondern alles insgesammt zur Bezahlung der Creditoren angewandt werden.“ Eine fernere Wirkung jener Disposition ist die, daß eine unbeerbte Frau, wenn über das Vermögen des Mannes nach seinem Tode ein Conkurs entsteht, ihr sämmtliches eingebrachtes Guth zurück fordern kann ³³⁾, wie ich weiter unten zeigen werde. Ich betrachte daher jetzt die Stellen des l. und R. R., worin von der Verbindlichkeit der Frau, für die Schulden des insolventen Mannes mit ihren Illatis

32) l. R. u. R. St. R. a. a. D. art. 10. und art. 16.

33) l. R. art. 9. lit. 9. l. 3.

tis zu haften, gehandelt wird, und zwar als eine fernere Wirkung der ehelichen G. G. (refer. ad §. 7.)

§. 11.

3) Ein Ehegatte ist verbunden, des andern Schulden zu bezahlen.

Obgleich es in der Natur der allgemeinen G. G. liegt, daß die jetzt zu erörternde Wirkung derselben in Ansehung beyder Ehegatten statt finden muß, so trifft doch diese Verbindlichkeit hauptsächlich die Frau, da letztere wegen der ehelichen Vormundschaft, worunter sie steht, wenig Gelegenheit hat, Schulden zu contrahiren³⁴⁾. Die statutarischen Rechte reden daher auch immer nur von den Schulden des Mannes.

Die teutschen Rechte haben den Grundsatz, daß die Schulden zwischen Ehegatten gemein sind, und daher die Parömie: daß die, welche dem Manne trauer, auch den Schulden trauer³⁵⁾. Das L. R. bestätigt zwar diese Lehre, unterscheidet aber verschiedene Fälle.

§. 12.

Die Frau muß die Schulden des Mannes mit bezahlen, wenn sie Kinder mit ihm hat.

Nach L. R. sind beyde Ehegatten als Eigenthümer des gemeinschaftlichen Vermögens in solidum anzu-

34) Der Mann muß indeßen die Schulden der Frau bezahlen, die mit seiner Einwilligung gemacht sind.

35) Eisenharts deutsches Recht in Sprüchwörtern, S. 129.

anzusehen, und die Frau muß daher als *correa debendi* für die Schulden des Mannes mit ihrem Eingebrachten haften. Diese strenge Verordnung wird aber durch die Distinction des l. R. gemildert, daß nemlich nur die beerbte Frau jene Verbindlichkeit auf sich hat; die unbeerbte hingegen davon befreyer ist ³⁶). Dieser Unterschied ist praktisch und in dieser Materie *conditio sine qua non*. Der Grund, weshalb unsere statutarischen Rechte hierin von dem gemeinen Rechte, welches diese Schuldigkeit weder in Rücksicht des Mannes, noch der Frau anerkennt ³⁷), abgegangen sind, ist controvers. Man sucht ihn gewöhnlich in einer Begünstigung der Handlung; die eigentliche *ratio legis* liegt aber in der vollkommenen G. G. ³⁸). So wie hier aller Gewinn zwischen Ehegatten gemein ist, so müssen auch beide Theile allen daraus erwachsenden Schaden, wohin hauptsächlich die Schulden zu rechnen sind, gemeinschaftlich tragen, da hier *jura reciproca* eintreten ³⁹). Die Frau muß demnach, wenn sie beerbt ist, und zwar die Kinder noch am Leben sind, ihr sämmtliches eingebrachtes Guth zur Bezahlung der Gläubiger ihres Mannes hergeben, und kann vor deren Befriedigung.

36) art. 7. l. c. und art. 10. T. 1. l. 3. R. St. R. art. 8. l. c.

37) l. 1. 3. C. ne uxor pro marito.

38) Man unterscheidet *inter commun. bonor. plenam et minus plenam*; jene findet statt, wenn Kinder vorhanden sind; diese, wenn die Ehegatten unbeerbt sind.

39) ZERRAN l. c. §. 34.

gung nichts zurück fordern. Sie wird vielmehr mit ihren Forderungen allen Creditoren nachgesetzt, da sie sonst in die zweyte Classe kömmt. Eben diese Verbindlichkeit tritt auch ein, wenn zwar noch keine Kinder am Leben sind, der verschuldete Mann aber eine schwangere Frau hinterläßt, jedoch nur dann, wenn sie ein lebendiges Kind zur Welt bringt ⁴⁰). Hier wird also nicht nasciturus pro nato angenommen.

Eben so wenig kann die Frau sich weigern, die eingebrachten oder vor der Ehe contrahirten Schulden des Mannes zu bezahlen, obgleich einige Rechtslehrer die entgegengesetzte Meynung vertheidigen wollen ⁴¹). Das L. R. hat indessen diesen Fall unbestimmt gelassen, da hingegen das R. St. R. art. 8. tit. 5. p. 1. die Frau in diesem Fall befreiet.

§. 13.

In welchen Fällen ist die Ehefrau von dieser Verbindlichkeit frei.

1) wenn die eheliche Gütergemeinschaft cessirt.

Da die Verbindlichkeit, von der hier die Rede ist, aus der ehelichen G. G. fließt, so folgt, daß jene Verbindlichkeit aufhört, so bald die Frau mit
B 2 dem

40) L. R. a. a. D. art. 5. R. St. R. ebend. art. 9. Stein l. c. §. 133.

41) C. ENGELBRECHT D. de mutuo conj. concursu ad solvend. aes alienum ab alterutro ante nuptias constatum §. 16. u. f.

dem Manne bei Eröffnung des Concurſes nicht mehr in G. G. lebt. Ich beanüge mich indeſſen, dieſe Ausnahme hier im allgemeinen aufgeführt zu haben, und verſpare eine nähere Auseinanderſetzung der hieher gehörigen Fälle bis dahin, wenn von der Aufhebung der G. G. die Rede ſein wird.

§. 14.

2) wenn die Ehe kinderlos, oder auch die Kinder nicht mehr am Leben ſind.

Unter die Fälle, wo das 1. R. die mehrgedachte Verbindlichkeit der Frau aufhebt, iſt vorzüglich der zu zählen, wenn keine Kinder vorhanden ſind. Eine unbeerbte Frau (*uxor improlis*) braucht alſo nicht die Schulden des Mannes zu bezahlen. So gewiß auch dieſe Ausnahme in unſern Rechten gegründet iſt ⁴²⁾, ſo macht ſich doch wiederum die Frau dieſes Vorrechtes verluſtig, wenn ſie ſich für die Schulden des Mannes verbürgt, und zwar nach vorausgegangener eidlicher und unter Aſſiſtenz eines Curatoris geſchehener Entſagung ihrer weiblichen Vorrechte, oder, um die Worte des Geſetzes beizubehalten, „nachdem die Frau ihrer „fräulichen Gerechtigkeit erinnert worden, „und ſich derſelben verziehen hat ⁴³⁾“ Dieſe eidliche Verbürgung und Renunciation iſt aber bei
einer

42) P. R. a. a. O. R. St. R. art. 7. l. c.

43) P. R. a. a. O. art. 7. in fine. R. St. R. ebend. art. 10. MEVIVS l. c. ad art. all. n. 122. ſqq.

einer Kauffrau im Sinne des L. R. (uxor mercatrix) nicht erforderlich ⁴⁴).

Wenn Kinder zwar da gewesen, vor Eröffnung des Concurſes aber wieder geſtorben ſind, ſo können die Gläubiger ebenfalls nicht verlangen, daß die Frau die Schulden des Mannes von dem Jheriquen bezahle. Das Verhältniß einer ſolchen Frau iſt dem einer unbeerbten gleich, und es macht nach der Verordnung des R. St. R. art. 7. t. 5. p. I. keinen Unterſchied, wenn die Frau auch noch in den Jahren iſt, da man Erben vermuthen kann ⁴⁵).

In beiden Fällen fordert vielmehr die Frau ihre Illata aus der Concurſmaſſe in der 2ten Claſſe zurück, und zwar Brautſchaft (nach dem R. R.) ſowohl, als Paraphernalgüter. Es leidet übrigens keinen Zweifel, daß die Frau dieſes Recht nicht allein nach dem Ableben ihres verſchuldeten Ehemanns, ſondern auch dann exerciren darf, wenn bei ſeinem Leben ein Concurſ über ſeine Güter entſteht, oder er ſchuldenhalber flüchtig wird ⁴⁶).

B 3

§. 15.

44) L. R. art. 21. tit. 6. l. 3. MEVIUS l. c. ad art. 1. tit. 10. I. 1. n. 59. ſeqq. Stein a. a. O. S. 144.

45) Das L. R. weicht hier von unſerm Stadtrecht ſehr ab, indem es in art. 11. t. 5. l. 1. ſtrenge verordnet, daß in dieſem Fall der Brautſchaft der Frau, (zur Sicherheit der Gläubiger) wiederum an gewiſſe Orte beſetzt werden ſoll.

46) L. R. l. c. art. 7.

§. 15.

3) wenn die Frau die gemeinschaftlichen Güter den Gläubigern abtritt.

Die Frau hat nämlich das Recht, mit Zurücklassung ihres in der G. G. gehaltenen Vermögens, sich mit ihrem künftigen Vermögen von Bezahlung der noch unberichtigt gebliebenen Schulden frey zu machen ⁴⁷⁾. Diese Cession des gemeinschaftlichen Vermögens muß aber gerichtlich unter Assistenz hiezu bestellter Curatoren geschehen, und steht der beerbten Frau sowohl beim Leben ihres Mannes, als auch nach dessen Tode zu ⁴⁸⁾. Die Frau muß aber, wenn sie sich dieses beneficium bei Lebzeiten des Mannes bedienen will, zugleich die eheliche G. G. (in Absicht ihrer künftigen Güter) aufrufen ⁴⁹⁾, sonst bleibt sie den Gläubigern noch verpflichtet, die sonst auf die Vorschriften des gemeinen Rechtes, wornach der Schuldner wenn er post cessionem honorum sich wieder aufhilt, die noch ungetilgten Schulden nachbezahlen muß ⁵⁰⁾, keinesweges provociren können.

§. 16.

47) L. N. art. 10. t. 1. l. 3. N. Et. N. art. 21. ebend.

48) MANTZEL D. de vidua vel uxore Lubec. per cessionem illator. se suaque futura bona salvante &c. §. 14. u. f.

49) Stein a. a. D. §. 136.

50) l. 1. D. qui bonis cedunt.

§. 16.

Von den Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft nach getrennter Ehe.

Ich habe mich bisher bemühet, die vornehmsten Wirkungen, welche die allgemeine G. G. bei Lebzeiten beider Ehegatten hervorbringt, kurz zu erläutern. Jetzt sey es mir erlaubt, auch die Folgen derselben nach erfolgter Trennung der Ehe mit möglichster Kürze zu betrachten. Die eheliche Gütergemeinschaft ist nach dem I. R. als die einzige Quelle der nach diesem Rechte zwischen den Ehegatten statt findenden Erbfolge anzunehmen. Dieses Recht kennt keine Erben im Sinne des römischen Rechts; man kann es vielmehr ein Retentionsrecht nennen, welches der lebtelebende Ehegatte ausübt, wenn er nach dem Tode des andern das bisher gemeinschaftlich besessene Vermögen ganz oder zum Theil innebehält; das Eigenthum an den gemeinschaftlichen Gütern, welches vorher zwischen beiden Ehegatten gewissermaßen getheilt war, kommt durch den Tod des einen auf den andern allein. Dies sind Regeln, die sich aus der Natur der G. G. herleiten lassen. Um indessen die Dispositionen des I. R. in dieser Materie kennen zu lernen, muß man nach Anleitung desselben, die beiden Fälle, ob aus der Ehe, die durch den Tod des einen Ehegatten getrennt ist, Kinder vorhanden sind, oder nicht, genau von einander unterscheiden.

§. 17.

1) wenn die Ehe kinderlos ist.

Ist der eine Ehegatte mit Tode abgegangen, ohne Kinder zu hinterlassen, so tritt dann die unter dem Namen der statutarischen Portion bekannte gesetzliche Erbfolge des Ueberlebenden ein. Der leztlebende Ehegatte bekommt nemlich mit Vorwegnehmung des Seinigen die Hälfte von des Erstverstörbenen besondern Guthe. Nach Verschiedenheit der Fälle, ob der Mann die Frau, oder diese jenen überlebt, bestimmen sich die Vorrechte des leztlebenden Ehegatten. Stirbt die Frau zuerst, so behält der Mann alle in der Ehe erworbenen Güter für sich, und bekommt überdem die Hälfte der Mitgift seiner Frau, deren andere Hälfte er ihren nächsten Intestaterben abtreten muß, nach den Worten des Textes des l. R.:

„Stirbet einem Mann sein Weib, und haben sie keine Kinder miteinander, der Mann soll der Frau nehesten Erben wiedergeben, den halben Theil Gutthes, welches er mit ihr bekommen“ 31).“

Ueberlebt hingegen die unbeerbte Frau den Mann, so ist folgendes Rechtens. Die Frau nimmt ihre Mitgift oder Brautschaf (im Sinne des l. R.), so ferne er sich in der Erbschaft findet, vorweg, und theillet den übrigen Nachlaß mit den nächsten Blutsverwandten des Mannes, wovon ihr

31) l. R. art. 12. tit. 2. lib. 2. N. St. R. art. 2. ibid.

ihr ebenfalls die Hälfte gebührt, wie wir in der angeführten Stelle des L. R. weiter lesen:

„Gleichergestalt stirbt der Mann, welcher
 „mit seiner Frauen keine Kinder gezeuget,
 „die Frau nimmt ihr zu dem Manne zuge-
 „brachtes Guth, so ferne es vorhanden ist,
 „da noch etwas vom Guthe darüber, das soll
 „sie zugleich theilen mit des Mannes Erben.“

Der Mann ist hier offenbar besser daran, wie die Frau, da sein Erbtheil bestimmt ist und ihm immer gewiß werden muß, die Frau hingegen eingeschränkter ist. Denn wenn gleich, „eine unbeerbtte Wittfrau, nach Absterben ihres Mannes nicht aus dessen Gütern getrieben werden kann, sie sey denn vor allen Dingen ihres Brautschafes und zugebrachten Guths vergnügter und versichert⁵²⁾“, so liegt ihr doch, da nach dem Ableben des Mannes, „alles Guth was in dem Sterbehause gefunden wird, für des Mannes Guth gehalten wird, bis die Frau das Ihrige bewiesen⁵³⁾“, vermöge dieser Disposition der Beweis auf, daß ihr Brautschaf in ihres Mannes gesammtes Guth gekommen, welchen sie indessen durch einen Eyd beschaffen kann⁵⁴⁾. Die Frau muß ferner ihre Illata in dem Zustande an- und zurücknehmen, worin sie sich beim Absterben des Mannes befinden; sind sie deteriorirt, so muß sie eben so gut den Schaden

B 5

tragen.

52) R. St. R. Theil 1. Tit. 5. art. 19.

53) Dasselbe l. c. art. 22.

54) Dass. l. c. art. 17.

tragen, als ihr das augmentum dotis zufallen muß⁵⁵⁾. Es scheint, daß die Verfasser unserer Rechte hiebey an die Regel das gemeinen Rechts gedacht haben: quod damnum is ferre debeat, ad quem causa spectat.

§. 18.

2) wenn Kinder beim Tode des einen Ehegatten vorhanden sind.

Sind hingegen Kinder vorhanden, so bleibt der Ueberlebende dennoch in der Regel im Besiß des gemeinschaftlichen Vermögens⁵⁶⁾, und setzt die Gemeinschaft der Güter mit den Kindern, die in die Stelle des Verstorbenen treten, fort. Diese G. G. heißt daher *Communio bonorum prorogata*, und ist in ihrer Natur und Wirkungen von der ehelichen G. G. (c. b. ordinaria) nicht verschieden. Die Kinder können in der Regel nicht auf eine Theilung der gemeinschaftlichen Güter dringen⁵⁷⁾; es steht vielmehr in der Willkühr des leßtlebenden Ehegatten, ob er die G. G. mit den Kindern fortsetzen oder zur Theilung schreiten will. Wählt er jenes, so behält er die Verwaltung der Güther verbunden mit der Nutznießung desselben (usufructu in sensu juris Germanici).
Dagegen

55) Dass l. c. art. 21.

56) L. R. art. 3. t. 1. l. 2.

57) arg. des L. R. art. 29. a. a. O. woselbst es heißt: „Ein Mann der mit seinen Kindern theilen will — das mag er wohl thun.“ Cf. MEVIVS ad h. a. n. 2. sqq.

Dagegen liegt ihm auch die Pflicht ob, die Kinder zu alimentiren, und alles was zu ihrer Erziehung erforderlich ist, aus dem gemeinschaftlichem Vermögen zu nehmen. D. g. auch, daß er den sich verheyrathenden Töchtern eine Aussteuer geben muß. Indessen ist die Mutter, wenn sie nach dem Tode des Vaters, mit den Kindern in den gemeinschaftlichen Gütern (in Geden und Verderb, wie sich unsere Statuten ausdrücken) sitzen geblieben, in Absicht der Administration einigermaßen eingeschränkt; nemlich 1) daß sie, sobald sie sich mit den Kindern nicht auseinandersetzen will, darauf bedacht sein muß, sich und den Kindern Vormünder zu ernennen und gerichtlich confirmiren zu lassen ⁵⁸⁾ und 2) daß sie keine Güter ohne Einwilligung der Erben oder dringende Noth veräußern darf ⁵⁹⁾. Hiedon heißt es im l. R. in der unten angezogenen Stelle: „bleibet die Frau in allen Güthern besitzten, sie mag derselben keine verkaufen, versetzen noch vergeben, ohne der Erben Erlaubniß, es wäre dann, daß sie dieselben bedürfte zu Unterhaltung ihres Leibes, welches sie zuvor eidlicher erhärten muß.“

§. 19.

Wie hört die Gütergemeinschaft auf?

Die allgemeine eheliche Gemeinschaft der Güter wird geendiget, 1) durch unbetrüglige Verträge

58) l. R. art. 12. t. 7. l. 1.

59) l. R. art. 8. t. 2. l. 2. R. St. R. l. c. art. 4.

träge beider Ehegatten ⁶⁰⁾. Es ist offenbar, daß dieser Weg, die G. G. zwischen Ehegatten aufzuheben, der Nation, weshalb die Gesetze dieselbe eingeführt haben nemlich der Sicherheit des öffentlichen Credits gänzlich zuwider ist. Daher sind solche Verträge in manchen Statuten verboten ⁶¹⁾, und auch unser Stadt Recht erlaubt sie nur dann, wenn sie gerichtlich confirmirt und bestätigt sind.

§. 20.

Fortsetzung.

2) durch den Todt des lebenden Ehegatten. Wir haben gesehen, daß der Ueberlebende die G. G. mit den Kindern fortführen kann. Stirbt dieser nun auch entweder im fortwährenden Witwenstande, oder nachdem er eine zweite Ehe eingegangen, und während derselben mit den Kindern erster Ehe mit deren Einwilligung in fortdauernder G. G. geblieben ist, so hört mit dessen Tode ebenfalls die G. G. auf, und der Stiefvater oder die Stiefmutter muß sodann im letztern Falle zur Theilung schreiten ⁶²⁾.

§. 21.

Die G. G. hört ferner 3) bei einer Ehescheidung auf. Wenn die Ehe durch eine geschwirdige

60) R. St. R. art. 6. t. 5. p. 1.

61) 3. B. in der Nürnberger Reformation Tit. 28. Gesetz 6.

62) L. R. art. 28. l. c. ZERRAN in Diss. cit. §. 66.

drige Handlung des einen Ehegatten getrennt wird, so hören natürlich auch die Wirkungen derselben, mithin auch die G. G. auf. In diesem Fall büßt der ehebrecherische Ehegatte seine statutarische Portion zur Strafe seines Vergehens ein ⁶³).

§. 22.

Die G. G. wird ferner zwischen Eltern und Kindern geendiget 4) durch die Absonderung oder Abfindung der letztern. Absonderung der Kinder (separatio liberorum) nennt man diejenige Handlung, da die Eltern vermittlest eines Ausspruchs die Kinder von den gemeinschaftlichen Gütern absondern. Ausspruch heist aber nach L. R. derjenige Vertrag zwischen Eltern und Kindern, da jene einen bestimmten Theil des gemeinschaftlichen Vermögens den letzteren mit der Wirkung aussetzen, daß die Eltern in Absicht dieser festgesetzten Portion Schuldner der Kinder, diese aber vom Vermögen der Eltern gänzlich dadurch abgesunden werden ⁶⁴). Diese Absonderung der Kinder steht den Eltern der Regel nach frey, und ist von der Theilung der gemeinschaftlichen Güter wesentlich verschieden (S. den folgenden §.). Sie kann sowohl während, als nach getrennter Ehe geschehn, und begreift bald alle gemeinschaftliche Güter, bald

63) MEVIUS ad Jus Lubec. l. 2. tit. 2. art. 12. nr. 408. seqq.

64) COCCEJVS in D. de S. A. J. et haered. divif. cap. 8.

das Vermögen des zuerst verstorbenen Ehegatten. Was die Eintheilung dieser Separation der Kinder betrifft, so distinguirt man zwischen der feyerlichen und nicht feyerlichen und endlich derjenigen, die durch die Elotation oder Aussteuerung der Töchter geschieht.

Die feyerliche Absonderung der Kinder geschieht vor dem Rath mit Einwilligung der Kinder und deren Vormünder ⁶⁵⁾, nach den Worten des Textes:

„Würden Eltern, so beyde im Leben, ihre
„Kinder, alle oder etliche von sich abson-
„dern, oder aber, da eins derselben todt,
„das am Leben bleibende, den Kindern vor
„dem Rath ein Ausspruch thun, — —
„Und das seyn und heißen nach unserm Rechte
„abgesonderte und abgetheilte Kinder.“

Die nicht feyerliche Separation der Kinder hat ihren Grund in einem außergerichtlichen Vertrage zwischen Eltern und Kindern, und ist nach der Vorschrift des l. R. a. a. D. art. 31. zu beurtheilen, wo es heißt: „Eigē Mann und Weib miteinander in der Ehe, und ihr eines — zuvorn Kinder hat, und denselben wäre ein Ausspruch geschehen, welcher Ausspruch ordentlicher Weise für dem Rathe nicht geschehen r.“ ⁶⁶⁾. Dieser Unterschied hat praktische Folgen; wenn z. B. der Ausspruch vor dem Rathe geschehen, so geht

65) l. R. art. 33. t. 2. l. 2.

66) s. auch das R. St. R. a. a. D. art. 29.

geht Kinder-Geld vor Brauschaft, da hingegen im entgegengesetzten Fall die Mütterlichen illata vor den Kindern gehen ⁶⁷⁾; anderer Würkungen nicht zu gedenken.

Was endlich die Absonderung eines Kindes durch die Elocation betrifft, so erlaubt das L. N. sie zwar, jedoch so daß der Vater oder die Mutter dabei erklären müssen, daß die Aussteuer loco separationis solle gegeben seyn, oder wie es in der concernenten Stelle lautet: „Wenn ein Vater seinen Sohn oder Tochter zur Ehe aussteuret mit sonderlichem bescheidenem Guthe der Meynung, daß also das Kind von ihm soll abgetheilet und abgesondert seyn — “ ⁶⁸⁾.

Eine jedwede Absonderung der Kinder hat zur Folge, daß die abgesonderten Kinder keine weitere Ansprüche an dem Vermögen der Eltern machen können, mithin von der künftigen Beerbung derselben ausgeschlossen sind, wenn nemlich unabgesonderte Kinder da sind, denn in Ermangelung derselben sind sie dennoch die nächsten zur Erbschaft ⁶⁹⁾. Sind die Kinder aber nicht von dem beiderseitigen elterlichen Vermögen, sondern nur von des einen Ehegatten Gütern separirt, so bleibt ihnen die Beerbung des andern Theils dennoch offen.

§. 23.

67) L. N. a. a. O.

68) Dass. l. c. art. 34. und art. 3. t. 5. l. 2.

69) N. St. N. a. a. O. art. 17.

§. 23.

B e s c h l u ß.

Zu den Fällen, da die eheliche Gemeinschaft der Güter aufhört, ist endlich auch noch vorzüglich zu zählen, 5) die Theilung der gemeinschaftlichen Güter, oder diejenige Handlung, da der lebtelebende Ehegatte in den im L. R. vorgeschriebenen Fällen die gemeinschaftlichen Güter zwischen sich und den Kindern zu gleichen Theilen vertheilt.

Ich habe bei Erörterung der fortgesetzten G. G. gezeigt, daß die Kinder nach dem Tode des einen Ehegatten der Regel nach nicht sogleich auf die Gütertheilung dringen können. Es können aber Fälle eintreten, da der lebtelebende Ehegatte zu dieser Theilung schreiten muß. D. g. nach Anleitung unserer Rechte, 1) wenn der überlebende Ehegatte sich anderweitig verheyrathen will ⁷⁰⁾. 2) wenn er mit dem gemeinschaftlichen Vermögen verschwenderisch umgeht ⁷¹⁾; und 3) wenn sich die Frau nach dem Ableben ihres Mannes in ein Kloster oder Hospital kaufen will ⁷²⁾.

Diese Art der Aufhebung der G. G. und Auseinandersehung mit den Kindern ist übrigens von der Absonderung derselben darin wesentlich verschieden, daß bei der Theilung den Kindern oder ihren
Vor-

70) L. R. a. a. D. art. 3.

71) Dass. art. 10. t. 5. l. 1.

72) R. St. R. a. a. D. art. 11.

Vormündern ihre Portion sogleich nach geschehener Theilung ausgekehret werden muß, da hingegen beim Aussprechen der leztlebende und aussprechende Ehegatte das Quantum der Kinder in Händen behält, und die Einkünfte davon so lange genießt, bis die Kinder großjährig geworden ⁷³⁾.

Wenn nun aber in den vorgeschriebenen Fällen das Theilgeschäft vorgenommen werden soll, so muß der leztlebende Ehegatte zum Behuf desselben mittelst Inventirung des gesammten Nachlasses seinen Kindern Rechnung ablegen. Dabei ist Rechtsens, daß die vorempfangenen Güter z. B. die Aussteuer conferirt und eingebracht, oder in Ermangelung dessen den Intressenten angerechnet ⁷⁴⁾, und ebenfalls die Schulden, nach der Rechtsregel: bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno, aus dem sämmtlichen Nachlaß vorher berichtiget und vom Activvermögen abgekürzt werden müssen. Sind diese Präliminargeschäfte abgemacht, so geschieht die Theilung selbst, wobei nach deutschen Rechten der Grundsatz gilt: daß der leztlebende Ehegatte seinen Antheil nach sammt-eigenthümlichen, die Kinder aber nach Erbfolgerecht zu beziehen haben. Dieses Princip nimmt auch das l. R. als Regel an, wenn es verordnet, daß der leztlebende Ehegatte bei der Theilung die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermöagens behalten, die Kinder aber überhaupt die andere Hälfte

73) R. St. R. a. a. O. art. 15. 16.

74) Daff. ebend. art. 34. u. ff.

Hälfte bekommen sollen. Indessen begünstigen unsere Rechte die Ehegatten noch weiter, indem sie ihnen erlauben, vor der Theilung gewisse Stücke aus dem Nachlaß vorweg zu nehmen. In Absicht des Ehemanns verordnet nemlich das L. R. folgendes:

„Stirbt einem Manne sein Weib, und er
„soll theilen mit seinen Kindern, so nimmt
„der Mann zuvor aus seinen Harnisch und
„beste Kleider“ — —

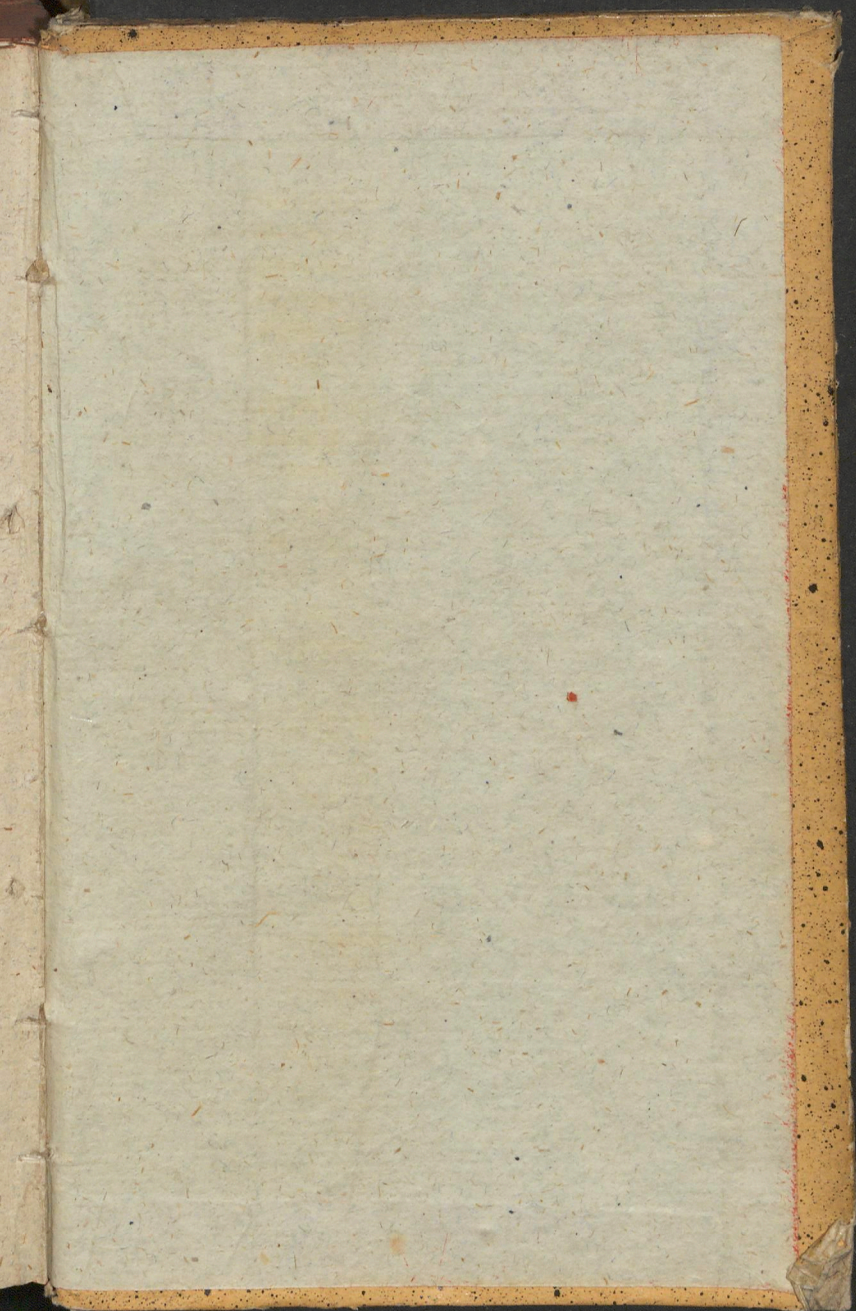
und in Rücksicht der Mutter heißt es weiter:

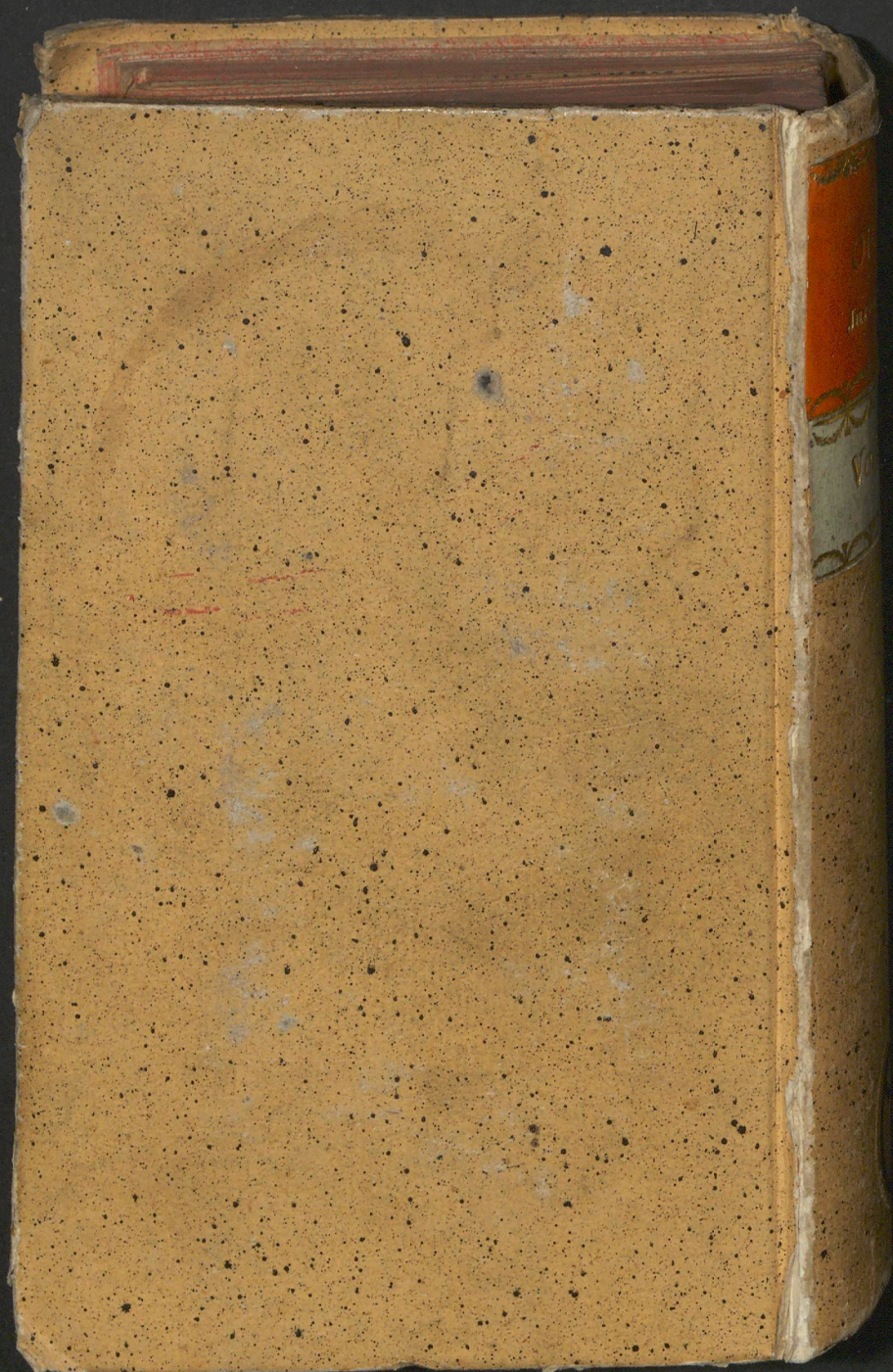
„Stirbet auch einer Frau ihr Mann, das
„ihr also gebühret zu theilen mit ihren Kin-
„dern, die Frau nimmt zuvor ihren Trau-
„ring — — 75).“

Mit diesen Bestimmungen stimmt auch das R. St. R. überein 76).

75) L. R. a. a. O. art. 2. 3.

76) a. a. O. art. 12.



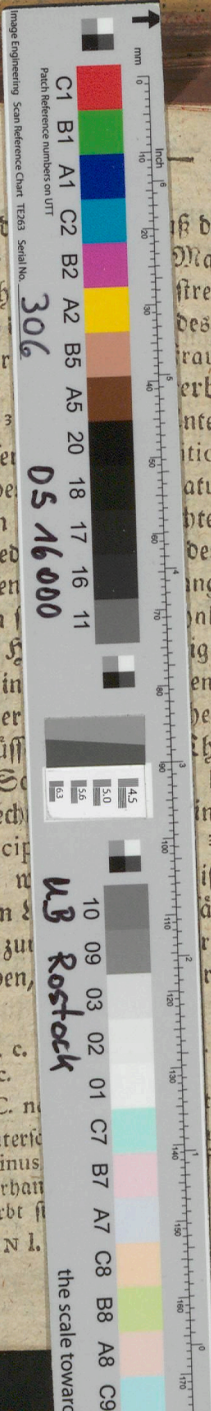


anzusehen, und
 debendi für die
 Eingebachten
 wird aber durch
 daß nemlich nur
 lichkeit auf sich
 von besreyet ist
 tich und in dieser
 Der Grund, we
 hierin von dem
 Schuldigkeit wed
 der Frau anerken
 trovers. Man
 günstigung der
 gis liegt aber in
 So wie hier aller
 mein ist, so müß
 erwachsenden
 Schulden zu rech
 da hier jura recip
 muß demnach, u
 Kinder noch am
 brachtes Guth zu
 Mannes hergeben,

- 36) art. 7. l. c.
- art. 8. l. c.
- 37) l. 1. 3. C. n
- 38) Man unterte
 nam et minus
 Kinder vorhan
 ten unbeerbt
- 39) ZERRAN l.

ß daher als correa
 Mannes mit ihrem
 strenge Verordnung
 des l. R. gemildert,
 Frau jene Verbind
 erbte hingegen da
 unterschied ist prak
 tio sine qua non.
 atutarischen Rechte
 te, welches diese
 des Mannes, noch
 ungen sind, ist con
 nlich in einer Be
 igtentliche ratio le
 enen G. G. 39).
 hen Ehegatten ge
 heile allen daraus
 hauptsächlich die
 inschaftlich tragen,
 39). Die Frau
 ist, und zwar die
 ämmeliches einge
 r Gläubiger ihres
 ren Befriedigung.

l. 3. R. St. R.
 to.
 amun. bonor. ple
 findet statt, wenn
 wenn die Ehegat-



the scale towards